



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Rat

Tischvorlage

Vorl.-Nr.: 22/2004/E1
Fachbereich: Zentraler Steuerungsdienst
Produktnummer: 10.02.01
Datum: 27.01.2004
Gez.: Heinz Öhmann

29.01.2004	Rat					
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:	

Betreff

Bürgerentscheid gemäß § 26 Abs. 6 GO NRW zur Weiterführung der Schulstandorte der Grundschulen Martinschule und Jakobischule

Beschlussvorschlag (1)

Es wird beschlossen, **dem Bürgerbegehren** zur Weiterführung der Schulstandorte der Grundschulen Martinschule und Jakobischule **nicht zu entsprechen** (§ 26 Abs. 6 Satz 3 GO NRW).

Die in dem dann durchzuführenden Bürgerentscheid zu stellende Frage lautet wie folgt:

“Soll der Schulbetrieb an den Schulstandorten der Grundschulen Jakobischule und Martinschule in Coesfeld

- **entgegen dem Ratsbeschluss vom 16.10.2003, die Schulen spätestens zum 30.06.2007 (Jakobischule) bzw. 30.06.2008 (Martinschule) zu schließen –**

weitergeführt werden?“

Beschlussvorschlag (2)

Der Bürgerentscheid findet entsprechend dem Satzungsentwurf für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Coesfeld, der unter der Vorl.-Nr. 365/2003 Beratungsgegenstand in der Hauptausschusssitzung vom 22.01.2004 war, innerhalb des **Abstimmungszeitraumes vom 15.03. – 21.03.2004** statt.

Beschlussvorschlag (3)

alternativ zum Beschlussvorschlag (2)

Der Bürgerentscheid findet entsprechend dem der Sitzungsvorlage **365/2003/E1** als Anlage beigefügten Entwurf der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Coesfeld (Entwurf vom 27.01.2004) am **Sonntag, dem 25.04.2004, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

Begründung

Gem. § 26 Abs. 6 Satz 3 und 4 GO NRW entscheidet der Rat, ob er einem von ihm zuvor als zulässig bezeichneten Bürgerbegehren entspricht oder nicht.

Entspricht er ihm nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Sollte dem **Beschlussvorschlag (2)** zugestimmt werden, wird unter Berücksichtigung der Osterferien – 05.04. bis 17.04.2004 vorgeschlagen, den Abstimmungszeitraum für den Bürgerentscheid auf den 15.03. bis 21.03.2004 – festzusetzen. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass eine Benachrichtigung der Stimmberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt und nicht durch persönliche Benachrichtigung analog einer Wahl.

Für den Fall, dass der **Beschlussvorschlag (3)** zum Tragen kommt, wird angesichts einer erforderlichen 4wöchigen Vorlaufzeit der Citeq und der Osterferien angeregt, den Abstimmungstag auf Sonntag, den 25.04.2004 festzusetzen